

## Außergastronomie Ausnahmeregelungen während der Corona-Pandemie

Die Kreisstadt Siegburg stellt den Siegburger Gastronomen die Erteilung von befristeten Erlaubnissen zur Aufstellung von Windschutzelementen im öffentlichen Raum für den Winterzeitraum (1. November bis 31. März) auf der Grundlage dieser Ausnahmeregelungen in Aussicht. Die Gastronomen erhalten damit zunächst befristet für die Wintersaison 2021/2022 die Möglichkeit, den Aufenthalt in den Außergastronomiebereichen durch Herstellung eines Witterungsschutzes (Schutz gegen Wind und Nässe) attraktiver zu gestalten. Nicht Gegenstand dieser Regelungen ist die Erhöhung des Komforts durch Maßnahmen gegen winterliche Kälte (z.B. Decken, Beheizung der Außergastronomiebereiche).

Um die Sicherheit des Betriebs und eine Einheitlichkeit der Gestaltung des öffentlichen Raums zu gewährleisten, werden die Anforderungen an Aufbauten der Außergastronomie in diesem Leitfaden konkret beschrieben.

Die Sondernutzungserlaubnis ist per E-Mail über die Mailadresse [Ordnungsamt@Siegburg.de](mailto:Ordnungsamt@Siegburg.de) zu beantragen. Aufgrund der aktuellen Situation sind persönliche Gespräche und Beratungen derzeit nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.



Bildquellen: <https://www.terrassenprofis.de>

Zur Gewährleistung der Sicherheit des Betriebes und einer Einheitlichkeit der Gestaltung des öffentlichen Raums sind laut des Amtes für öffentliche Ordnung alle Vorgaben zu beachten. Die Einhaltung aller städtischer Vorgaben ist Voraussetzung für die Erteilung einer entsprechenden Sondernutzungserlaubnis.

### Allgemeine Vorgaben für Aufbauten der Außergastronomie

- Die Aufbauten der Außergastronomie dürfen den Straßenverkehr nicht gefährden. Daher sind Sichtbehinderungen an Kreuzungen, in Ein- und Ausfahrten, auf Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht zulässig.
- Jegliche Aufbauten dürfen nicht in Feuerwehrbewegungs- und Feuerwehraufstellflächen für Rettungsfahrzeuge errichtet werden.
- Fußgänger und Lieferverkehr dürfen nicht behindert werden. Eine Mindestgehwegbreite von 1,50 m ist zwingend einzuhalten, die Fußgängerquerungen auf Plätzen sind weiterhin freizuhalten.
- Wird Außergastronomie auf Flächen betrieben, auf denen Wochenmärkte, Veranstaltungen oder andere vorrangige Nutzungen (z.B. Straßenbauarbeiten etc.) stattfinden, so müssen diese für diesen Zeitraum vollständig abgebaut werden.
- Die Nutzung von freien Parkflächen vor der eigenen Liegenschaft ist möglich.
- Eine Erweiterung der Außergastronomie vor die Nachbarliegenschaft ist grundsätzlich nicht zulässig und in Ausnahmefällen nur mit Zustimmung des Eigentümers möglich.



## Außengastronomie Ausnahmeregelungen für Windschutzelemente

Die im Folgenden aufgeführten Ausnahmeregelungen beziehen sich in erster Linie auf das Aufstellen von Windschutzelementen im öffentlichen Raum. Um in den Wintermonaten auch einen Schutz gegen Nässe zu gewährleisten, kann eine Kombination von Windschutzelementen mit Schirmen (alternativ Markisen) gewählt werden. Von Überdachungen in Form von Pavillons und Zelten soll auch zukünftig zum Schutz des Stadtbildes abgesehen werden.

### Vorgaben für Windschutzelemente

- Die Elemente dienen dazu, einen Witterungsschutz für die Flächen im öffentlichen Raum zu gewährleisten, die der Gastronomie bereits heute per Sondernutzungserlaubnis zur Verfügung gestellt werden. Eine Erweiterung der zur Verfügung stehenden Fläche ist damit grundsätzlich nicht verbunden. Die Elemente müssen also grundsätzlich innerhalb der per Sondernutzungserlaubnis zur Verfügung gestellten Fläche stehen. In Einzelfällen ist vor Ort zu prüfen, ob eine Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen möglich ist.



Bildquelle: <https://www.terrassenprofis.de>

- Es sind mobile Elemente (auf Rollen, feststellbar) zu verwenden. Die Elemente sind in unterschiedlichen Größen im qualifizierten Fachhandel erhältlich. Sie können „aneinandergereiht“ werden. Die max. Größe / Element beträgt 2,20 m x 1,65 m (b x h).
- Zulässig sind ausschließlich Windschutzelemente aus min. 8 mm Einscheibensicherheitsglas (ESG, Klarglas) in einer windstabilen und standfesten Haltekonstruktion (Farbton anthrazit, z.B. DB 703). Die Haltekonstruktion kann mit einer Sitzbank kombiniert sein.; Kombinationen aus Windschutzelementen und Pflanzkübeln sind ebenso möglich. Es ist ein rechteckiges Design, ohne Bögen, Abschrägungen und andere Sonderformen zu wählen. Werbeanlagen und Bedruckungen, Gravuren sind nicht zulässig.
- Windschutzelemente dürfen nicht in Feuerwehrbewegungs- und Feuerwehraufstellflächen für Rettungsfahrzeuge errichtet werden.
- Windschutzelemente dürfen nicht im Bereich von Fluchtwegen (Bsp. Feuerwehrzugang vor Eingangstüren zu Hausfluren) aufgestellt werden. Ausgänge (sind in der Regel auch Notausgänge) und anleiterbare Fenster müssen weiterhin jederzeit von der Feuerwehr erreichbar sein.

